

Entwicklungszusammenarbeit des Bundes gibt es also viele. Zudem stellen die Freiwilligen ein Potential dar, das auch für gewisse Einsätze im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes gewinnbringend genutzt werden könnte. Diese Gesichtspunkte zeigen auf, dass das SKH heute als Instrument der operationellen humanitären Hilfe des Bundes einen integrierenden Bestandteil der Gesamtpolitik des Bundes im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe bildet. Die verschiedenen Instrumente, über die der Bundesrat verfügt, können dadurch je nach ihrer spezifischen Stärke so koordiniert werden, dass sie ihre Wirkung gegenseitig ergänzen und verstärken.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Ausgliederung des Korps aus der Bundesverwaltung keine sinnvolle Lösung darstellt. Insbesondere würden Koordination und Effizienz der Hilfe darunter leiden. Das Korps könnte das bestehende weltweite Verbindungsnetz des EDA nicht mehr in dem Masse nutzen wie heute, und sein Leiter könnte nicht mehr als offizieller bevollmächtigter Delegierter der Schweiz auftreten. Auch wäre die finanzielle Basis nicht mehr gesichert. Es ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern die Ausgliederung des Korps diesem neue oder gar bessere Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschliessen kann. Ein Vergleich mit der Stellung des IKRK ist insofern nicht möglich, als dieses aufgrund der Genfer Konventionen als Subjekt des Völkerrechts anerkannt ist, eine Stellung, die einer privaten Stiftung SKH abginge.

Gesamthaft gesehen sind deshalb die Rahmenbedingungen für ein aus der Verwaltung ausgegliedertes SKH als ungünstiger zu beurteilen.

Da der Bundesrat nicht beabsichtigt, das SKH aus der Verwaltung auszugliedern, muss eine effiziente organisatorische Lösung für das Korps gefunden werden. Die Direktionsterstellung unter den Bundesrat in Form einer Stabsstelle des Bundesrates (mit administrativer Angliederung an ein Departement) ist nach Auffassung des Bundesrates nicht angebracht, da Stellen mit derart weitgehenden Entscheidungskompetenzen (Linienfunktionen) in die ordentliche Verwaltungsstruktur (Departemente, Aemter) eingegliedert sein sollten.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, basierend auf den Erfahrungen der letzten 15 Jahre, dass die Eingliederung des Führungsstabes des SKH in die DEH richtig und sinnvoll ist und den Grundsätzen eines effizienten Einsatzes der Bundesmittel am besten entspricht. Durch eine erneute Zusammenfassung von operationeller und nichtoperationeller humanitärer Hilfe in einer Abteilung humanitäre Hilfe, der der neue Delegierte vorstehen wird, ist die Koordination der Massnahmen innerhalb der Abteilung Humanitäre Hilfe und mit den operationellen Abteilungen der Entwicklungszusammenarbeit gewährleistet. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, die Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wiederum voll den Bestimmungen des Verwaltungsorganisationsgesetzes und der Aufgabenverordnung anzupassen. Er trägt damit auch der Kritik der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates an der heutigen Lösung Rechnung. Der Delegierte für Katastrophenhilfe im Ausland wird in das Aemterverzeichnis und in die Aemterklassifikation aufgenommen, so dass der Chef des SKH weiterhin den in der Öffentlichkeit bekannten Titel eines «Delegierten» tragen kann. Auch im grösseren Rahmen der DEH verbleibt dem Delegierten die notwendige Autonomie für Soforthilfe bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen. Eine Departementsverordnung des EDA nach Artikel 62 VwOG wird festlegen, dass der Delegierte für Katastrophenhilfe eine klare Aufgabendelegation (selbständige Entscheidung und Durchführung von Sofortaktionen nach plötzlichen natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen) und die notwendige Finanzkompetenz von 1 Million Franken für solche Aktionen erhält. Die Departementsverordnung wird weiter die Konsultations- und Informationspflichten regeln. Mittel- und langfristige Einsätze des Korps in Entwicklungsländern plant der Delegierte für Katastrophenhilfe im Ausland nach Absprache mit der zuständigen operationellen Abteilung der

Entwicklungszusammenarbeit. Der Korpsstab wird auch nach der neuen Departementsverordnung die Freiwilligen wie bis anhin direkt und unbürokratisch betreuen, und der Milizcharakter des Korps bleibt unangetastet. Die Änderungen der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sowie die neue Departementsverordnung werden auf den Zeitpunkt des Amtsantritts des neuen Delegierten in Kraft treten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

87.373

Postulat Rechsteiner

Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein. Rentenkürzungen

Frontaliers travaillant au Liechtenstein. Rentes AVS/AI

Wortlaut des Postulates vom 19. März 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch wie möglich die geeigneten Massnahmen zu prüfen, damit die Nachteile für Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. für die bisher und zukünftig betroffenen AHV- und IV-Rentenbezügerinnen beseitigt werden, und den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Texte du postulat du 19 mars 1987

Le Conseil fédéral est invité à examiner le plus tôt possible les mesures qui permettraient d'éliminer les désavantages subis par les frontaliers travaillant au Liechtenstein et domiciliés en Suisse, plus précisément par les femmes bénéficiaires actuelles et futures de rentes AVS/AI, puis de présenter aux Chambres fédérales un rapport assorti, le cas échéant, de propositions.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Lanz, Mauch, Meyer-Bern, Morf, Neukomm, Reimann, Stamm Walter, Uchtenhagen (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ueber 1500 Arbeitnehmer mit Wohnsitz im St. Galler Rheintal arbeiten als Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein. Bis vor kurzem konnten sie davon ausgehen, dass sie bei der AHV und der IV voll versichert seien, nachdem noch das Merkblatt über die AHV/IV «Ausgabe FL» vom August 1982 festgehalten hatte, dass es wegen der gleichartigen Ordnung der Sozialversicherungseinrichtungen für Schweizer Bürger und liechtensteinische Staatsangehörige praktisch bedeutungslos sei, ob sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein arbeiten oder wohnen. Hier wie dort seien sie unter den gleichen Voraussetzungen versichert, und die Versicherung im einen Land gelte als solche auch im anderen, so dass Versicherungslücken nicht entstehen könnten. Kürzlich wurde aufgrund eines in anderem Zusammenhang ergangenen EVG-Entscheids offenbar entdeckt, dass gemäss schweizerischer AHV-Gesetzgebung und dem Sozialversicherungsabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein davon ausgegangen werden müsse, nichterwerbstätige Ehefrauen von Arbeitnehmern, die in Liechtenstein arbeiten, unterständen der Beitragspflicht für die AHV/IV. Die zuständigen Ausgleichskassen haben nun begonnen, bei Ehefrauen von Arbeitnehmern, die im Fürstentum Liech-

tenstein arbeiten, empfindliche Rentenkürzungen zu verfügen (von einer Minimalrente von 720 Franken monatlich beispielsweise auf 262 Franken) und die Beitragsleistungen für die fünf vergangenen Jahre, die mehrere tausend Franken erreichen können, unverzüglich nachzufordern. Sowohl Rentenkürzungen wie Nachzahlungen treffen die betroffenen Familien oft hart, was um so stossender erscheint, als sie offensichtlich durch mangelhafte Informationen durch die Ausgleichskassen verursacht worden sind (zur Informationspflicht der Ausgleichskassen vgl. Artikel 67 Absatz 2 AHVV). Die nötigen Massnahmen zur Beseitigung der Härten für heutige und künftige Rentenbezügerinnen sollten möglichst rasch geprüft und getroffen werden (Weisungen an die Ausgleichskassen, evtl. Revision des einschlägigen Abkommens mit dem FL usw.).

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 1. Juni 1987
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 1er juin 1987*
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

86.379

Postulat Wick
Umweltschutz-Informationskampagne
Défense de l'environnement.
Campagne d'information

Wortlaut des Postulates vom 19. März 1986
Der Bundesrat wird eingeladen, die Voraussetzungen für eine regelmässige Umweltschutz-Informationskampagne zu schaffen.

Texte du postulat du 19 mars 1986
Le Conseil fédéral est invité à créer les conditions permettant d'organiser à intervalles réguliers des campagnes d'information sur la défense de l'environnement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blunschy, Cantieni, Columberg, Cotti Flavio, Darbellay, Dirren, Eppenberger-Nesslau, Euler, Feigenwinter, Flubacher, Frei-Romanshorn, Hari, Hess, Humbel, Keller, Nef, Nussbaumer, Ott, Ruckstuhl, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Segmüller, Wagner, Wyss (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Bundesrat, Parlament und weite Kreise der Bevölkerung haben die Bedeutung und den Stellenwert des Umweltschutzes erkannt und sind auch bereit, gewisse Einschränkungen zugunsten unserer Umwelt auf sich zu nehmen. Damit die schon beschlossenen Umweltschutzmassnahmen zu optimalen Ergebnissen führen, müssen sie aber von der ganzen Bevölkerung getragen werden.
Die Umweltschutz-Informationskampagne hätte sich, mit dem Ziel einer umfassenden Vertiefung des Umweltschutzgedankens (Luft, Wasser und Boden), an die ganze Bevölkerung zu richten und wäre über die Medien zu verbreiten (TV-Spots, Radio-Spots, Zeitungs- und Zeitschrifteninsete usw.). Insbesondere gilt es in einer derartigen Kampagne über die schon beschlossenen Massnahmen und Erlasse zu informieren, für sie Verständnis zu wecken und aufzuzeigen, was jeder Einzelne konkret für die Umwelt tun kann. Als aktuelles Beispiel bieten sich die in letzter Zeit stark gesunkenen Erdölpreise an. Könnte doch eine Umweltschutz-Informationskampagne dazu dienen, in der Bevölkerung, trotz der tiefen Preise, das Bewusstsein zum Energiesparen wachzuhalten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 9. Juni 1987
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 9 juin 1987*
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

87.362

Postulat Fankhauser
Unkrautvertilgungsmittel.
Einschränkung des Verbrauchs
Utilisation de désherbants.
Restrictions

Wortlaut des Postulates vom 18. März 1987
Der Bundesrat wird eingeladen, Massnahmen zu treffen, um die Umweltbelastung durch Unkrautvertilgungsmittel drastisch zu reduzieren.
a. Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 sollte in dem Sinne ergänzt und verschärft werden, dass
– in öffentlichen Anlagen,
– auf Kinderspielplätzen,
– in privaten Kleingärten,
– auf und an National- und Kantonsstrassen
die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln verboten wird.
b. Auf Geleisen ist eine rigorose Einschränkung von mindestens 90 Prozent vorzunehmen.
c. Im Bereich der Landwirtschaft soll ein Konzept entwickelt werden, wie mittel- bis langfristig der Einsatz von Herbiziden massiv reduziert werden kann.

Texte du postulat du 18 mars 1987
Afin de diminuer radicalement la pollution due aux désherbants, le Conseil fédéral est prié de compléter
a. l'ordonnance du 9 juin 1986 sur les substances dangereuses pour l'environnement de manière à interdire l'usage des herbicides
– sur les terrains publics
– sur les places de jeu pour enfants
– dans les petits jardins privés
– pour les routes nationales et cantonales;
b. obtenir une diminution d'au moins 90 pour cent dans l'utilisation des herbicides pour les voies ferrées;
c. établir un plan à moyen et long terme tendant à la diminution radicale de l'usage des herbicides dans l'agriculture.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Braunschweig, Brélaz, Dünki, Fehr, Grendelmeier, Günter, Hubacher, Lanz, Longet, Mauch, Meyer-Bern, Morf, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann, Rubi, Ruffy, Stappung, Weber Monika, Weder-Basel, Zwygart (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Anlässlich der Fragestunde vom 15. Dezember 1986 hat Bundesrat Egli die Prüfung eines Verbots von Atrazin in Aussicht gestellt. Obwohl die Ciba-Geigy in ihrer Hauszeitung vom 24. Februar 1987 «Atrazin: kein Umweltgift» die Schädlichkeit von chemischen Herbiziden zu relativieren versucht, kann niemand übersehen, dass das Grund- und Trinkwasser laufend erhöhte Spuren von Unkrautvertilgungsmitteln aufweist. Atrazin ist nur die Spitze des Eisbergs im Bereich der Unkrautvertilgung durch Triazine. Wasser, Luft und Boden gehören zu unseren Existenzgrundlagen und dürfen nicht unbeachtet weiter belastet werden. Unsere Verantwortung ist auch im Bereich des Boden- und Grundwasserschutzes gross.

Postulat Rechsteiner Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein. Renten Kürzungen

Postulat Rechsteiner Frontaliers travaillant au Liechtenstein. Rentes AVS/AI

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.373
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	995-996
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 509

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.